

# Fachsymposium: Grenzgänger und Homeoffice

Das letzte Fachsymposium der IFA Liechtenstein am 22. Juni im SAL in Schaan widmete sich steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten von Grenzgängern und Arbeitnehmern, die im Homeoffice arbeiten.

Die Liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht veranstaltete am Dienstag, 22. Juni ein Fachsymposium zum Thema «Besteuerung von Grenzgängern» bezüglich der hochaktuellen Thematik des Covid-19-bedingten **Homeoffice im Dreiländereck Liechtenstein – Schweiz – Österreich**. Um einen Einblick in die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte zu vermitteln, wurden vier namhafte Experten eingeladen.

Die generelle Relevanz der Grenzgänger-Thematik in Liechtenstein wurde besonderes durch die Referentin der Hilti AG unterstrichen. Am Standort Schaan arbeiten fast 80 Prozent Grenzgänger aus der Schweiz, Österreich und Deutschland. Durch die Covid-19 Pandemie hat sich das «Pendelverhalten» massgebend verändert, da viele Mitarbeiter situationsbedingt ins Homeoffice ausweichen mussten. Für die Unternehmen hat dies einige Fragen aufgeworfen, speziell bezüglich der Besteuerung sowie der Sozialversicherungsunterstellung. Da jedes Land spezifische Regelungen und gesetzliche Vorgaben hat, sind die entwickelten und sich noch in der Entwicklung befindlichen Lösungsansätze teilweise unterschiedlich.

Die **Liechtensteinische AHV** hat im Juni 2021 bekannt gegeben, dass die Grenzgänger aus den Nachbarstaaten, welche ihre Arbeitsleistung im Homeoffice erbringen, bis 31. Dezember unabhängig von der Arbeitszeit in Liechtenstein weiterhin die Unterstellung der liechtensteinischen Sozialversicherung beibehalten können. Die **AHV**



Die Referentinnen vom 22. Juni (v. l.): Elisabeth Gehrler, Martin A. Meyer (neuer IFA-Präsident, Moderation und Panel), Irene Salvi, Marco Felder (scheidender Präsident), Mathias Oertli, Gerhard Steger, Walter Kaufmann (Panel) – auf dem Foto fehlt Ueli Kieser.

Bild: Julian Konrad

führt bezüglich dieser Sonderregelung noch Abklärungen, ob eine weitere Verlängerung möglich bzw. notwendig ist.

Bei Grenzgängern aus der Schweiz wird allgemein zwischen Grenzgängern und Nicht-Grenzgängern differenziert. Als Nicht-Grenzgänger gelten

dabei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeitsort in Liechtenstein, welche an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an den Wohnsitz zurückkehren. Das Element des Pendelns entfällt an diesen Tagen. Im Zeitraum der Pandemie werden die Nicht-

rückkehrtage quotale gekürzt. Jedoch wurden im Jahr 2020 bei bisherigen Nicht-Grenzgängern die (gekürzten) Nichtrückkehrtage oftmals nicht erreicht, weshalb das Besteuerungsrecht wieder auf die Schweiz zurückfiel. Bei den Grenzgängern hingegen gilt die Fiktion des Pendelns, sodass es diesbe-

züglich keine Veränderungen bei der **Besteuerung** gegeben hat. Gemäss Art. 15 Abs. 4 DBA FL/CH hat der Ansässigkeitsstaat (Schweiz) das Besteuerungsrecht auf die Einkünfte eines Grenzgängers.

In Bezug auf die österreichischen Grenzgänger wurde aufgrund der Pandemie im Rahmen der Konsultationsvereinbarung zum DBA FL/AT geregelt, dass die Grenzgängerregelung des Art. 15 Abs. 4 DBA FL/AT aufrecht erhalten bleibt. Das heisst, dass dem Ansässigkeitsstaat (Österreich) das Besteuerungsrecht der Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit zusteht. Liechtenstein als Arbeitsort ist berechtigt, einen Quellensteuerabzug von 4 Prozent zu erheben, welcher jedoch vom österreichischen Staat angerechnet werden muss.

Des Weiteren wurde im Rahmen der IFA-Veranstaltung auch auf die brennende Frage eingegangen, ob sich durch die Arbeit im Homeoffice eine Betriebsstätte des Arbeitgebers im anderen Land begründen könnte. Eine Betriebsstätte wird gekennzeichnet durch die Geschäftseinrichtung, durch welche die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ausgeführt werden kann. Insbesondere bei entscheidungstragenden Personen sollte unabhängig davon darauf geachtet werden, dass sie nicht zu viel Zeit im Homeoffice verbringen. (Anzeige)

## Hinweis

Liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht  
Website: [www.ifa-fl.li](http://www.ifa-fl.li)